

Siemens Tariftabellen Bayern ab 1. April 2018

ERA Entgelttabelle ab 1. April 2018 (in Euro)				
EG	Stufe A	A -> B	Stufe B	Stufe C
EG 1	2.399			
EG 2	2.446	6 Monate	2.487	
EG 3	2.568	6 Monate	2.647	
EG 4	2.727	6 Monate	2.807	2.985
EG 5	3.060	12 Monate	3.135	
EG 6	3.249	12 Monate	3.362	
EG 7	3.504	12 Monate	3.646	
EG 8	3.800	12 Monate	3.960	
EG 9	4.163	18 Monate	4.367	
EG 10	4.604	18 Monate	4.837	
EG 11	5.090	18 Monate	5.341	
EG 12	5.581	18 Monate	5.819	

ÜT Mindestentgelt		
	bei 40 Std.	Eingangswert Jahreszieleinkommen ÜT
In Euro	8.679	105.299

ERA-Leistungszulage (1 - 100 Punkte)				
1 Punkt	25 Punkte	50 Punkte	75 Punkte	100 Punkte
0,28 %	7%	14%	21%	28%

ErgTV Entgelttabelle ab 1. April 2018 (in Euro)						
	I	II	III	IV	V	S
A0					1.762	
A	1.900	1.998	2.097	2.199	2.297	2.397
B	2.272	2.346	2.423	2.499	2.687	2.866
C	2.573	2.643	2.713	2.822	2.931	
C*	2.713	2.822	2.931	3.042	3.189	3.337
D	3.094	3.226	3.361	3.499	3.639	3.888
E	3.548	3.673	3.807	3.938	4.093	4.369
F	3.993	4.133	4.262	4.397	4.538	4.857
G	4.456	4.583	4.717	4.853	5.091	5.337
H	4.904	5.135	5.364	5.585	5.836	6.093
H*					6.273	

ÜT Mindestentgelt		
	bei 40 Std.	Eingangswert Jahreszieleinkommen ÜT
In Euro	7.852	95.375

ErgTV Leistungszulage (1 - 20 Punkte)				
1 Punkt	5 Punkte	10 Punkte	15 Punkte	20 Punkte
1,125 %	5,75 %	11,25 %	16,875 %	22,5 %

13. Monatseinkommen (Tarifkreis)

Betriebszugehörigkeit	Monatsverdienst
nach 6 Monaten	25 %
nach 12 Monaten	35 %
nach 24 Monaten	45 %
nach 36 Monaten	55 %

Ausbildungsvergütungen

Für die gewerblichen, technischen und kaufmännischen Auszubildenden in der bayrischen Metall- und Elektroindustrie ab 1. April 2018

Ausbildungsjahr	Monatsverdienst
im 1. Ausbildungsjahr	1.035 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.089 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.160 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.207 €

Werkstudierende

Entsprechend dem Tarifabschluss erhalten Werkstudierende folgende Vergütung nach Unternehmensrichtlinie ab 1. April 2018

Monate	Monatsverdienst
Bis zum 6. Monat	2.125 €
Ab dem 7. Monat	2.712 €

Hinweis

Tariftabellen ab 1. April 2018 sind weiterhin gültig und wurden seit 2019 durch tarifliche Zusatzgelder (ZUG-A, ZUG-B, T-GELD) ergänzt.

Tarifliche Zusatzgelder (T-ZUG)

ZUG-A und ZUG-B

Das jährliche Zusatzgeld besteht aus zwei Komponenten, die in der Regel im Juli an berechnigte Tarifmitarbeitende und Auszubildende ausbezahlt werden.

ZUG-A ab 2019: 27,5 % eines individuellen Monatseinkommens und
ZUG-B ab 2020: 12,3 % der tariflichen Ecklohngruppe (unabhängig vom individuellen Entgelt, in Bayern EG 5A); Auszubildende entsprechend der Anbindungsprozentpunkte des jeweiligen Entgeltabkommens. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig.

Besonderheiten im Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Teilzeit, Elternzeit, Pflegezeit, sonstiges Ruhen des Arbeitsverhältnisses) wirken sich auf die Höhe des T-ZUG aus.

T-ZUG A: Zeit statt Geld

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Umwandlung des T-ZUG A in **acht zusätzliche freie Tage**. Diese Voraussetzungen sind:

- Pflege eines Angehörigen (mindestens Pflegegrad 1)
- Kinder bis zum 8. Lebensjahr
- Schichtarbeit

Achtung: Der Antrag auf Wandlung des T-ZUG A in freie Tage muss **spätestens zum 31.10. für das Folgejahr** erfolgen (Ausnahme Akutpflege). Möchten beispielsweise Tarifmitarbeitende in 2022 das T-ZUG A in freie Tage wandeln, muss dies spätestens bis zum 31.10.2021 beantragt werden.

Anspruchsvoraussetzungen T-ZUG A und T-ZUG B:

Tarifmitarbeitende (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) können nur dann das T-ZUG A und T-ZUG B erhalten, wenn Sie am Stichtag (31.07.) in einem Arbeitsverhältnis stehen. Bei Ausscheiden vor dem Stichtag (31.07.) besteht kein Anspruch auf das T-ZUG, auch kein zeitanteiliger. Ergibt sich nach der ungekürzten Auszahlung des T-ZUG A und B eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses im restlichen Geschäftsjahr, besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung.

Transformationsgeld (T-Geld)

Ab 2022 erhalten Tarifmitarbeitende jährlich im Februar eine neue tarifliche Entgeltkomponente, das Transformationsgeld (T-Geld). Das T-Geld folgt in seiner Berechnung bzw. Abrechnung der Methodik des T-ZUG A.

Höhe 02/2022: 18,4 % eines individuellen Monatseinkommens

Höhe ab 02/2023: 27,6 % eines individuellen Monatseinkommens

Wie beim ZUG-A ist Voraussetzung eine **Mindestbetriebszugehörigkeit** von sechs Monaten. Stichtag ist der 28.02.

Hinweise für das Jahr 2021:

T-ZUG A: Auszahlung weiterhin im Juli - soweit keine Wandlung in freie Tage erfolgt ist.

T-ZUG B: Verschiebung der Fälligkeit des T-ZUG B im Jahr 2021 auf Oktober (Abrechnungsmonat).

Voraussetzung für die Mindestbetriebszugehörigkeit bleibt der Monat Juli.

Im Juni erhalten vollzeitbeschäftigte Tarifmitarbeitende eine Corona Beihilfe in Höhe von 500 EUR. Für (Vollzeit-) Auszubildende beträgt diese 300 EUR.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre KIM Ansprechpartner:

www.kollegenimmittelpunkt.de